

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes
- Verwaltungsgebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I Seite 154) - GO - und den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I Seite 174) -KAG- in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 04.09.2006 folgende Satzung (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 11, Seite 99 vom 27.09.2006) der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes beschlossen.

In der derzeit geltenden Fassung ist berücksichtigt:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2007 beschlossene

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7, Seite 31 vom 25.07.2007).

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes (Verwaltungsgebührensatzung) tritt zum 26.07.2007 in Kraft.

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010 beschlossene

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 5, Seite 22 vom 26.05.2010).

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes (Verwaltungsgebührensatzung) tritt zum 27.05.2010 in Kraft.

§ 1

Allgemeines

- (1) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis auf der Grundlage des KAG erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3

sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.

- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden, Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben sowie für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann. Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG:

§ 5

Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder der Antrag auf eine Leistung der Verwaltung zurückgenommen oder abgelehnt wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

Gebühr für die Bearbeitung von Widersprüchen

Für Widerspruchsbescheide darf nur auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 KAG eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühren.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Bei Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
Sind für die Bearbeitung des Antrages Auslagen entstanden, so sind diese auch zu erstatten.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet,
 1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten diese vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld durch eine der Behörde mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 6 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe fällig.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes - Verwaltungsgebührensatzung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 06.03.2006, bekannt gemacht am 05.04.2006 außer Kraft.

Anlage1

Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Abgabe von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften	
	drei Monate nach der kostenlosen Verteilung "Rathaus aktuell" je angefangene Seite A4 und zusätzlich Porto und Versandkosten	0,20
2.	Ausstellen von Beglaubigungen, Zeugnissen und Bescheinigungen	
2.1.	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Plänen, soweit nicht gebührenfrei je Beglaubigung	2,50
2.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00
2.3.	Bescheinigungen	2,50
2.4.	Beglaubigungen von Zeugnissen zum Zwecke der Bewerbung an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen	gebührenfrei
3.	Kassenangelegenheiten	
3.1.	Bestätigung von Salden - Auflistung von Einzahlungen für Bürger zur Vorlage bei Behörden wie Finanzamt/Steuerbüro	10,00
3.2.	Bestätigung für Firmen zum Zwecke des Jahresabschlusses/ der Vorlage beim Steuerprüfer	35,00
3.3.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
4.	Gebühren nach Zeitaufwand für	
4.1.	• Nachforschungen und schriftliche Auskünfte	
4.2.	• Entscheidungen zu Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und andere beantragte oder zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
4.3.	• Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird und wenn sie nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben ist	
4.4.	• Aushändigen, Ausstellen und Verlängerungen von Dokumenten Außerhalb der Dienstzeiten, sobald ein zuständiger Sachbearbeiter zum Dienst geholt werden muss	
	je angefangene 1/4 Stunde	
	mittlerer Dienst (Entgeltgruppe 3-9) (Besoldungsgruppe A5 – A9 mD)	9,00
	gehobener Dienst (Entgeltgruppe 9-12) (Besoldungsgruppe A9 gD – A 13 gD)	12,00
	höherer Dienst (Entgeltgruppe 12-14) (Besoldungsgruppe A13 hD bis A16)	16,00
5.	Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von Verboten gemäß § 72 Abs. 7 BbgNatSchG und Baumschutzsatzung der Stadt	

5.1.	Für die Erlaubnis, Befreiung und eine Begehung vor Ort	20,00
5.2.	Für die Verlängerung oder Änderung des Bescheides und für jede weitere, mit dem Antrag verbundene Begehung	10,00
6. Entscheidungen über die Verwendung der Wappen durch Dritte		
	pro Antrag	10,00
7. Hundesteuermarke		
	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	je Marke 3,00
8. Kopiererzeugnisse		
8.1.	Schwarz/Weiß-Kopien	je Seite
8.1.1.	Kopierpapier weiß Format A4	0,20
8.1.2.	Kopierpapier weiß Format A3	0,40
8.1.3.	Kopierpapier farbig Format A4	0,20
8.1.4.	Kopierpapier farbig Format A3	0,40
8.1.5.	Kartonpapier weiß und farbig Format A4	0,40
8.2.	Farbkopien	je Seite
8.2.1.	Kopierpapier weiß Format A4	1,10
8.2.2.	Kopierpapier weiß Format A3	2,20
8.2.3.	Kopierpapier farbig Format A4	1,10
8.2.4.	Kopierpapier farbig Format A3	2,20
8.2.5.	Kartonpapier weiß und farbig Format A4	1,10
8.3.	für gemeinnützige Vereine der Stadt Königs Wusterhausen unter folgenden Voraussetzungen • Bereitstellung Papier durch Verein	je Seite
8.3.1.	Kopierpapier weiß Format A4	0,02
8.3.2.	Kopierpapier weiß Format A3	0,04
8.3.3.	Kopierpapier farbig Format A4	0,02
8.3.4.	Kopierpapier farbig Format A3	0,04
8.3.5.	Kartonpapier weiß und farbig Format A4	0,04
8.4.	Farbkopien	je Seite
8.4.1.	Kopierpapier weiß Format A4	0,10
8.4.2.	Kopierpapier weiß Format A3	0,20
8.4.3.	Kopierpapier farbig Format A4	0,10
8.4.4.	Kopierpapier farbig Format A3	0,20
8.4.5.	Kartonpapier weiß Format A4	0,20
9. Vermögensverwaltung		
9.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 BauGB ff	25,00
9.2.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkung und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
10. Ausnahmegenehmigungen nach Jugendschutzgesetz		

10.1.	gemäß § 4 (4) Ausnahme für den Aufenthalt in Gaststätten entsprechend § 4(1)	100,00
10.2.	gemäß § 5 (3) Ausnahme für die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen entsprechend § 5 (1) und (2)	100,00
11.	Entscheidungen nach Friedhofsordnung	
11.1.	gemäß § 4 (1) bis (4) Prüfung der Zulassung und Ausstellen der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt	20,00
11.2.	gemäß § 4 (3) Bearbeitung der Anzeige zum Fortfall der gewerblichen Zulassungsvoraussetzungen	gebührenfrei
11.3.	gemäß § 4 (4) Ausstellen von Bedienstetenausweisen	je 5,00
11.4.	gemäß § 10 Ausstellen der Nutzungsurkunde	16,00
11.5.	gemäß § 16 (3) Erlaubnis zur Errichtung von baulichen Anlagen	16,00
11.6.	gemäß § 17 (5) Zustimmung zum Entfernen von baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit	16,00
11.7.	gemäß § 17 (6) Erlaubnis zum Entfernen von baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes	gebührenfrei
11.8.	gemäß § 17 (6) Entscheidung zur Übertragung des Nutzungsrechtes nach Ablauf	gebührenfrei
11.9.	gemäß § 17 (6) Erlaubnis zur Wiederverwendung alter Grabmale	gebührenfrei
11.10.	gemäß § 19 Aufforderung zur Wiederherrichtung einer Grabstätte	16,00
11.11.	Gemäß § 19 Entschädigungsloser Entzug des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	16,00
11.12.	gemäß § 20 (3) Ausnahmen zur Dauer der Trauerfeier	20,00
11.13.	gemäß § 20 (4) Zustimmung zu Veranstaltungen	gebührenfrei
12.	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG), § 82 g Einkommensteuereinführungsgesetz (EstDV)	
12.1.	0,9 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe bis zu 50 T€ jedoch höchstens 400 €	
12.2.	0,8 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 50 T€ bis 100 T€ jedoch höchstens 700 €	
12.3.	0,7 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 100 T€ bis 350 T€ jedoch höchstens 2.100 €	
12.4.	0,6 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 350 T€	
13.	Bearbeitung und Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 Baugesetzbuch (BauGB), sofern nicht eine Abgaben- und Auslagenbefreiung gemäß § 151 BauGB gegeben ist.	
	je Genehmigung	25,00